



## Beschlussvorlage

Drucksache VL-111/2023

- öffentlich -

Andrea Kirchner  
Sachbearbeiter/In, Az

III/1

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	28.08.2023	64	vorberatend
Ausschuss für Jugend und Soziales	20.09.2023	8	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	28.09.2023	16	beschließend

Bezeichnung: **Kindertagesstättenbedarfsplan der Stadt Biedenkopf - Fortschreibung 2023**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

(1) Kindertagesstättenbedarfsplan 2023

## SACH- UND RECHTSLAGE:

Nach § 30 Abs. 1 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) sind die Gemeinden (= Stadt) unbeschadet der Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (= Landkreis) verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe den Bedarf an Plätzen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zu ermitteln. Hierbei soll der ortsübergreifende Bedarf und kann die betriebliche und betrieblich unterstützte Kindertagesbetreuung berücksichtigt werden.

§ 30 Abs. 1 HKJGB schreibt vor, dass der Bedarfsplan die voraussehbare Bedarfsentwicklung berücksichtigt und beschreibt die erforderlichen Maßnahmen. Er ist mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abzustimmen und regelmäßig fortzuschreiben. Angaben über den genauen Zeitraum der Fortschreibung sind im Gesetz nicht getroffen, sodass eine jährliche Fortschreibung in Tabellenform ausreichen sollte, bis erneut eine größere Unterdeckung und somit Handlungsbedarf (Schaffung von Plätzen) entsteht. Dann sollte ein überarbeiteter Bedarfsplan in ausführlicher Form erstellt und von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden.

Nach § 30 Abs. 2 HKJGB tragen die Gemeinden in eigener Verantwortung dafür Sorge, dass die im Bedarfsplan vorgesehenen Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Die Gemeinden sollen die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern (§ 30 Abs. 3 HKJGB). Soweit geeignete Angebote von Trägern der freien Jugendhilfe betrieben oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden von eigenen Maßnahmen absehen (§ 30 Abs. 4 HKJGB).

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22. November 2018 (VL 236/2018) wurde der Kindertagesstättenbedarfsplan zum Stand 1. August 2018 beschlossen. Laut dem Bedarfsplan wird dieser jährlich in Tabellenform fortgeschrieben. Ein ausgearbeiteter Bedarfsplan ist wieder zu erstellen, sobald ein größerer Fehlbedarf an Plätzen entsteht und Maßnahmen diesbezüglich erforderlich werden.

Mit Schreiben des Landkreises Marburg-Biedenkopf vom 7. Mai 2021 und 16. Juni 2021 ist die Bedarfsplanung auf der Grundlage des Stichtages 1. August (= Beginn des Kindergartenjahres) jährlich aufzustellen und in schriftlicher Form bis spätestens 10. September vorzulegen. Mit diesen Schreiben wurden auch die Inhalte der Kindertagesstättenbedarfspläne konkretisiert.

Der Entwurf der Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplans zum Stand 1. August 2023 wurde dem Landkreis bereits fristgerecht übermittelt. Dieser ist der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

## FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

## BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes der Stadt Biedenkopf zum Stand 1. August 2023 wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.